

# Statuten der SVUPP

## Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Die Schweizerische Vereinigung für Ultraschall in der Pädiatrie (SVUPP) – Associazione per l'ecografia nella pediatria (ASEPP), Association suisse pour l'échographie en pédiatrie (ASEPA) – ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Die SVUPP ist gleichzeitig eine Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in Medizin (SGUM) und übernimmt Aufgaben betreffend der Sonografie in der Pädiatrie.

### Art. 2

Der Sitz der Vereinigung ist der Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 3

Zweck der Vereinigung ist:

- a) Förderung der Sonografie in der Pädiatrie
- b) Förderung der fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder (klinisch und bildgebend)
- c) Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern
- d) Wahrung der Standesinteressen der sonografierenden Kinderärzte
- e) Pflege des Kontaktes mit Gesellschaften, bzw. Fachgesellschaften mit ähnlicher Zielrichtung.

## II Mitgliedschaft

### Art. 4

Ordentliche Mitglieder können in der Schweiz praktizierende Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin werden, die den Fähigkeitsausweis Hüftsonografie erworben haben oder die Ausbildungsanforderungen eines Moduls der SGUM erfüllen.

Die ordentlichen Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder der SGUM. Jedes ordentliche Mitglied wird der Generalversammlung SGUM zur Aufnahme als ordentliches SGUM-Mitglied empfohlen.

### Art. 5

Ausserordentliche Mitglieder (Interessenten) können werden: Pädiater in Ausbildung, die Interesse an der Ausbildung in pädiatrischer Ultraschalldiagnostik haben oder die eine spezifische Ausbildung und Erfahrung in der Handhabung der Sonografie vorweisen können, sowie Spezialärzte anderer Fachrichtungen, die sich mit dem Ultraschall bei Kindern befassen.

Ausserordentliche Mitglieder (Interessenten) können ebenfalls Mitglieder der SGUM werden, sofern sie den Fähigkeitsausweis Hüftsonografie erworben haben oder die Ausbildungsanforderungen eines Moduls der SGUM erfüllen. Das Aufnahmegesuch in die SGUM wird nach Rücksprache zwischen dem Vorstand der SVUPP und dem Interessenten gestellt.

### Art. 6

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

### Art. 7

Die Anmeldung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 8

Der Vorstand erlässt Richtlinien zur sonografischen Ausbildung und kann Fähigkeitsausweise ausstellen.

SVUPP

ASEPA

ASEPP

Schweizerische  
Vereinigung für  
Ultraschall in der  
pädiatrischen Praxis

Associazione svizzera  
per l'ecografia nella  
pratica pediatrica

Association suisse  
pour l'échographie  
en pédiatrie  
amulatoire

**Art. 9**

Die Vereinigung erhebt Mitgliederbeiträge. Ihre Höhe wird vom Vorstand aufgrund des Geschäftsverlaufes bestimmt und beträgt für ordentliche Mitglieder maximal Fr. 150.— und für ausserordentliche Mitglieder maximal Fr 100.— pro Rechnungsjahr. Eine Änderung dieser Maximalbetragshöhe bedarf einer Statutenänderung.

**Art. 10**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, die dem Präsidenten auf Ende des Jahres schriftlich mitzuteilen ist
- b) durch Ausschluss, dieser erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden der Mitgliederversammlung
- c) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung.

**III Organe****Art. 11**

Die Mitgliederversammlung

Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen zum voraus. Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Sie nimmt die Jahresrechnung entgegen, sie bestimmt den Wahlmodus (geheim/offen). Wichtige Geschäfte werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.

**Art. 12**

Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

**Art. 13**

Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Statutenänderungen, Mitgliederausschlüsse und Auflösung der Vereinigung beschlossen werden.

**Art. 14**

Der Vorstand

Er wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und den Leitern der Arbeitsgruppen. Das Präsidium kann durch zwei Ko-Präsidenten wahrgenommen werden. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ überbunden sind. Der Vorstand kann einzelne Geschäfte an zu gründende Kommissionen delegieren. Er vertritt die Vereinigung nach aussen.

**Art. 15**

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Vereinigung führen kollektiv, je zu zweien, die Mitglieder des Vorstandes.

**Art. 16**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 17**

Das bei Auflösung des Vereins allenfalls verbleibende Vereinsvermögen wird Vereinigungen mit vergleichbarem Zweck vermacht.

Dr. Raoul Schmid, Baar  
Präsident

September 2010

Genehmigung durch Gründungsversammlung am 10.9.1992  
Ergänzungen/Anpassungen 1994, 2000, 2005, 2008, 2009, 2010